

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr

- Feuerwehrsatzung -

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist,

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Zittau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus freiwilligen und hauptamtlichen Angehörigen und gliedert sich in:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
	Abteilung IV	hauptamtliche Kräfte
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Ortsfeuerwehr Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zittau“, bei den Ortsfeuerwehren wird der Name des Ortsteils beigefügt.
- (3) In der Abteilung IV Ortsfeuerwehr Zittau sind hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tätig.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

In folgenden Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Ortsfeuerwehr Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Ortsfeuerwehr Hirschfelde	Abteilung VI	

Ortsfeuerwehr Wittgendorf	Abteilung VII
Ortsfeuerwehr Dittelsdorf	Abteilung VIII
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX

sowie ein musiktreibender Zug in der

Ortsfeuerwehr Eichgraben Abteilung II

- (5) Die Leitung der Gesamtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. In der Ortsfeuerwehr Hirschfelde, seinen zwei Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflicht
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahnbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau gelten bezüglich der Einstellung und Ausbildung die Grundsätze der Berufsfeuerwehr (§ 18 Abs. 1 SächsBRKG). Es gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstlichen Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
- a) das vollendete 16. Lebensjahr,
 - b) die Erfüllung der körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr (FwDV 2 Pkt. 1.10).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG in der Änderung vom 25. Juni 2019 sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung,
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt,

- c) der Eintritt von Personen, die infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - d) der Eintritt von Personen, die keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung des Führerscheins) unterworfen sind,
 - e) der Eintritt von Personen, die unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und der Stadtwehrleiter zustimmen.
- (3) Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
 - (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach einer sechsmonatigen Probezeit und Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
 - (5) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisherigen Dienstzeit übernommen. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch den Stadtwehrleiter mitzuteilen.
 - (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 5

Aktive und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ein aktives Feuerwehrmitglied ist derjenige, der gemäß § 4 in der Freiwilligen Feuerwehr Zittau aufgenommen wurde und an der Erfüllung der Aufgaben (§ 2 der Satzung) unmittelbar mitwirkt, indem er regelmäßig Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leistet.
- (2) Ist ein Feuerwehrangehöriger länger als 3 Monate wegen Krankheit, aus beruflichen oder persönlichen Gründen, die eine besondere Härte bedeuten, am aktiven Feuerwehrdienst gehindert, so ist die aktive Mitgliedschaft auf Antrag, für einen Zeitraum von max. 3 Jahren in eine ruhende Mitgliedschaft zu überführen.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Feuerwehrangehörigen über den Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter zu richten. Der Stadtwehrleiter entscheidet über den Antrag und stellt unter Angabe der Gründe die ruhende Mitgliedschaft fest.
- (4) Während der ruhenden Mitgliedschaft ist der Versicherungsschutz über die Feuerwehr ausgesetzt. Außerdem besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ehrungen und Entschädigungen.

§ 6

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - a) auf schriftlichen Antrag in die Alters- und Ehrenabteilung wechselt,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - c) aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - d) seine aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 3. Ruhejahres seiner ruhenden Mitgliedschaft aktiviert,
 - e) bei Minderjährigen ein Personenberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der Feuerwehrangehörige ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn er diesen beim Ortswehrleiter einreicht.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Stadtwehrleiter aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Er kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn er dem Ansehen der Feuerwehr durch sein Auftreten im Dienst und in der Öffentlichkeit schadet.
- (5) Der Stadtwehrleiter nimmt die Entlassung oder den Ausschluss vor und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes nach erfolgter Anhörung des Feuerwehrangehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Der Feuerwehrangehörige hat in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, sämtliche überlassene Schlüssel, seine Uniform, die persönliche Ausrüstung, die von der Feuerwehr erhaltenen Ausbildungs- und Schulungsmaterialien sowie Dienstvorschriften und dergleichen, in einem ordentlichen und sauberen Zustand bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden alle Gegenstände auf Grundlage der derzeit gültigen Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 19 Absatz 1 und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadtverwaltung hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 SächsFwVO (Sächsische Feuerwehrverordnung) sowie andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der festgelegten Höhe der Entschädigungssatzung der Stadt Zittau.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag Auslagen nach § 63 SächsBRKG. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) regelmäßig und pünktlich, entsprechend den geltenden Gesetzen und Verordnungen, teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus / Feuerwache einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes sowie in der Öffentlichkeit ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten,

- f) sich regelmäßig nach Aufforderung den jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchungen zu unterziehen,
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - h) die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
 - c) die Dienstbeendigung nach Absprache mit dem Oberbürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzung der Dienstpflicht kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortswehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann der Angehörige im aktiven Dienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 lit. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Ortswehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Disziplinarmaßnahmen bei hauptamtlichen Angehörigen regelt der Dienstherr.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zittau führt den Namen „Jugendfeuerwehr Zittau“ und als Zusatz den jeweiligen Namen der Ortsfeuerwehr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Gruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.
- (5) Die Entlassung oder den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Stadtfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Gesamtjugendfeuerwehrwartes zu beschließen. Der Stadtwehrleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Ausbildungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet

den dienstlichen Anordnungen des Stadtwehrleiters, dessen Stellvertreter sowie den anderen Vorgesetzten und Weisungsbefugten der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

- (7) Der Gesamtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Stadtfeuerwehrausschuss.
- (8) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte wählen den Gesamtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendfeuerwehrwarte sollten Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein. Weiterhin sollten sie neben feuerwehr- spezifischen Kenntnissen auch ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen haben und müssen die entsprechende Qualifikation besitzen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (9) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter eingesetzt. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Feuerwehr Zittau kann eine Kinderfeuerwehr gebildet werden. Dabei müssen alle Voraussetzungen laut „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Staatsministeriums des Innern vom 02. Oktober 2015 erfüllt sein.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 10. Lebensjahrs.
- (3) Die Vorschriften des § 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden wenn:
 - a) sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind,
 - b) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) aber spätestens wenn sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben oder dauerhaft dienstunfähig sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung können vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und ihrer eigenen Zustimmung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Zittau besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 12 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- c) die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Sie dient als Forum für Berichterstattungen und Auszeichnungen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag geheim.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, nur, dass hier jährlich eine Versammlung mit allen Mitgliedern durchzuführen ist. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen. Die Ortsfeuerwehrversammlung beschließt über die Entlastung des Ortswehrleiters zur Beendigung der Wahlperiode.

§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Der Stadtfeuerwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr, die Übernahme von Feuerwehrangehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung sowie die Beendigung des Feuerwehrdienstes. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, die Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem:
 - Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - den Ortswehrleitern der Abteilungen I bis IX oder dessen Stellvertreter,
 - dem Gesamtjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
 - dem Gesamtkinderfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung oder dessen Stellvertreter,

- dem Schriftführer

Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter, die Leiter der Ortswehren, der Gesamtjugendfeuerwehrwart sowie der Gesamtkinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Mehr Beratungen sind zulässig und werden vom Vorsitzenden festgelegt. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Der Stadtwehrleiter kann zu jeder Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses weitere Angehörige hinzuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
- (6) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, Satz 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Ortsjugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 15 Wehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durch die nach § 7 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr Zittau hauptamtlich angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen nach § 18 SächsBRKG verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihre Funktion nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neubesetzung zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

§ 16 Stadtwehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Stadtwehrleiter ist gleichzeitig Leiter der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Zittau. Ihm sind alle Angehörigen der Feuerwehr Zittau unterstellt.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragene Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister umgehend mitzuteilen und
 - an Dienstberatungen teilzunehmen und dem Oberbürgermeister darüber berichten.

Er entscheidet über die in § 13 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (4) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (5) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist bei Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (6) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er soll
 - soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

§ 17 Ortswehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, sind vom Stadtwehrleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Stadtwehrleiter bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und der Zustimmung des Stadtwehrleiters vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz, dieser Satzung und auf Weisung des Stadtwehrleiters übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Stadtwehrleiter vorzulegen,
 - die Tätigkeiten der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
 - die fachliche Aufsicht und Betreuung der Jugendgruppen auszuüben,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - die Alters- und Ehrenmitglieder in die Arbeit der Ortsfeuerwehr einzubeziehen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.
- (6) Der stellvertretende Ortswehrleiter und die Unterführer haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Ortswehrleiter fest.

§ 18 Unterführer / Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder vergleichbaren Einrichtungen)
- (2) Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 19 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen in den Ortsfeuerwehren erfolgen alle fünf Jahre.

- (2) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.
- (4) Folgende Möglichkeiten gelten für die Durchführung der Wahlveranstaltung:
 - Die Wahl findet im Rahmen einer turnusmäßigen ordentlichen (Jahres-) Hauptversammlung der Ortswehr statt,
 - Für die Wahl wird die nächste turnusmäßige ordentliche (Jahres-) Hauptversammlung terminlich vorgezogen oder
 - Die Wahl erfolgt als Briefwahl nach Absprache mit dem Feuerwehrausschuss.
- (4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht für die jeweilige Funktion nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Haupt- bzw. Ortsfeuerwehrversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (5) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushöpfung vornehmen.
- (6) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Stadtwehrleiter zu übergeben.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 23.05.2013 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 28.01.2016 außer Kraft.

Zittau,

Der Oberbürgermeister